

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

7. Sitzung (18.04.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten und Altgrafen zu
Salm-Krautheim,
des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkeheim, und
des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungs-Commission:

Herr Staatsrath v. Sulat und
Herr Geheimer Rath v. Weiler.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der
letzten Sitzung zeigte das Secretariat an, daß in der
letzten Vorberathung zur Prüfung der Motion des Frhrn.
v. Wessenberg auf Errichtung von Gewerbschulen in
den gewerbreichern Städten des Großherzogthums eine
aus

dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim,
dem Obersten v. Lassolaye, und
dem Frhrn. v. Zobel
bestehende Commission gewählt worden sei.

Staatsrath Fröblich erstattete sofort Namens der niedergesetzten Commission zur Prüfung der Motion des Frhrn. v. Wessenberg auf Verbesserung des Volksschulwesens Bericht.

Beilage Ziffer 32.

Es wurde beschlossen, denselben dem Drucke zu übergeben, um in einer der nächsten Sitzungen Berathung darüber zu pflegen.

Das hohe Präsidium erklärte, der Tagesordnung zufolge, die Discussion über den Gesetzentwurf, die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend, für eröffnet.

Frhr. v. Müdt d. J.: Gegen die Absicht, welche die Regierung bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes gelehrt habe, sei von keiner Seite etwas eingewendet worden, und es könne auch nichts eingewendet werden, nur mit der Fassung des Gesetzentwurfes sei sowohl die Commission als auch die Majorität der hohen Kammer nicht einverstanden gewesen. Die von der Commission in ihrem ersten Bericht, wenn auch im Geiste des Gesetzentwurfes versuchte Abänderung sei jedoch nicht für genügend erkannt worden.

Allein auch mit dem durch den zweiten Commissionsbericht gemachten Verbesserungsvorschlage könne er sich durchaus nicht vereinbaren, indem derselbe nach seiner Ueberzeugung geradezu der Absicht, die der Errichtung von Stammgütern im Allgemeinen zu Grunde liege, widerstreite. Es werde dadurch möglicher Weise auf das Stammgut eine sehr bedeutende Last gewälzt, und noch

obendrein zu Gunsten von Nichtstammgutsberechtigten. Er macht dieses anschaulich durch den gesetzten Fall, daß ein Majoratsherr mit einem Stammgutseinkommen von 20,000 fl. eine sehr reiche Frau heirathe, ohne einen Ehevertrag abzuschließen, und ohne daß durch ein Familienstatut ein Witthum bestimmt sei. Wenn nun ein solcher Majoratsherr stirbe, und nach bestehenden Familienstatuten vielleicht jährlich 6000 — 8000 fl. an Appanagen und Alimenten an nachgeborene Söhne und an Töchter abzugeben seien, ferner wenn nach dem vorgeschlagenen Gesetze möglicher Weise noch vielleicht jährlich die Hälfte der Einkünfte des Stammguts mit 10,000 fl. verabsolgt werden müßte, so bleibe dem Majoratsherrn selbst, wenigstens so lange die Wittve des vorigen Majoratsherrn am Leben bleibe, in einem solchen Falle jährlich nur 2000 fl. und bei etwa eintretenden Kriegs- oder Mißjahren sogar nichts übrig. Als zweiten Grund gegen den neuen Vorschlag führt der Redner an, daß derselbe gegen alles bisherige Herkommen und alle bisherige Observanz bei Stammgütern streite, indem wohl kein Hausgesetz, kein Stammgutsvertrag bestehe, nach welchem die Wittve in dem Verhältniß des beigebrachten Vermögens ein kleineres oder größeres Witthum erhalte, sondern es pflege in der Regel ohne Unterschied des beigebrachten Vermögens der Wittve ein zu ihrem Unterhalt hinlängliches Witthum bestimmt zu werden. Dieses neue Gesetz scheine aber auch sonst in vielen Fällen der Billigkeit zu widersprechen. Es könne der Fall eintreten, daß eine Frau, die ein bedeutendes Vermögen einem Stammgutsbesitzer zugebracht habe, dieses ihr Vermögen und vielleicht auch das freie Vermögen ihres Mannes vergeude, und dennoch könne sie, wenn kein Ehevertrag vorliege, nach diesem Gesetze möglicher

Weise als Wittve die Hälfte der Stammgutsrevenüen in Anspruch nehmen, während die Nachfolger im Stammgut sich vielleicht spärlich nähren müßten. Im umgekehrten Falle erhalte die Frau eines Stammgutsbesizers, welche nichts in die Ehe gebracht, aber durch ihre Sparsamkeit viel zur Erhaltung und Vermehrung des Stammgutes beigetragen habe, diesem Gesetze zufolge als Wittve nichts.

Eine neue Schwierigkeit entstehe, wenn ein und dasselbe Gut Stammgut und zugleich auch Lehengut sei.

Soll hier das neue Gesetz oder der Satz 31. des Lehenedictes gelten, und soll hier die Wittve möglicher Weise die Hälfte aus den Revenüen des Stammgutes erhalten, oder nach der andern Bestimmung soviel, als sie zu ihrem nöthigen Unterhalt braucht, und was ein Drittheil jener Revenüen nicht übersteigt?

Als eine andere Schwierigkeit, die dem Gesetze entgegenstehe, seien die Fälle zu betrachten, wo das Besizthum zum Theil aus Lehen, zum Theil aus Stammgut bestehe, und zwar so, daß es wegen der Art der Verwaltung nicht möglich sei, den Ertrag des Lehens von dem Ertrag des Stammgutes auszuscheiden.

Hieraus müßten vielfältige Verwickelungen und Uneinigkeit in den Familien entstehen. Es sei daher zu wünschen gewesen, daß die Commission bei ihrem Gesetzworschlag sich nach der Analogie des Landrechtssatzes 577 c p gerichtet, und wie dort für die Stamtöchter so hier für die Wittven bestimmt hätte, daß, wo die Familienverträge nicht Maaf geben, der Satz 31. des Lehenedictes gelte.

Aus diesen Gründen stimme er gegen den Vorschlag der Commission.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Es werde noth-

wendig sein, die betreffenden Gesetzesstellen der hohen Kammer vorzulesen. (Der Satz 1393. wurde verlesen).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bestehen darin, daß eine Farnißgemeinschaft zwischen den Ehegatten Statt finde. Jeder Eheheil behalte zwar sein liegendes Vermögen als Eigenthum, nebst der Farniß sei aber das, was während der Ehe errungen worden, Gemeinschaftsgut. Es sei eine sehr billige und gerechte Regel, daß in einer Gesellschaft die Früchte des gegenseitigen Fleißes, so wie der Sparsamkeit gleich getheilt werden. So werde es in bürgerlichen Ehen, wenn keine besondere Eheverträge vorlägen, die die Gemeinschaft ausschließen, gehalten; warum sollte nicht gleiches Recht und gleiche Billigkeit bei adeligen Ehen, wo außer dem Stammgut ganz gleiche Verhältnisse seien, eintreten? Eine Ausnahme davon mache das Stammgut, und zwar nur die Substanz des Stammgutes; der Ertrag des Stammgutes gehöre, so wie die übrige Errungenschaft, in die eheliche Gütergemeinschaft. Bei der ersten Discussion über diesen vorliegenden Gesetzentwurf habe man nur eine Hauptschwierigkeit darin gefunden, daß durch die unbedingte Aufhebung des Landrechtsatzes 1393 a auch die Bestimmungen des Satzes 1535 a aufgehoben seien, welcher den Ehefrauen einen Witthumsgehalt sichere, der durch den neuern Gesetzentwurf für sie verloren gehen könnte, wenn außer dem Stammgut gar kein der Gemeinschaft unterliegendes Vermögen vorhanden wäre, und die dem Stammgut oder vielmehr dessen Ertrag, die vermöge Landrechtsatzes 1535 a zur Abreichung eines Witthums obliegende Verbindlichkeit durch unbedingte Aufhebung desselben abgenommen würde.

Aus diesem Grunde habe die Commission geglaubt, die Bestimmungen des Landrechtsatzes 1535 a in der in

dem Art. 2. des Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Verbesserung beibehalten zu müssen.

Das Stammgut werde hierdurch nicht neu belastet, sondern der Ehegattin nur ein ihr nach dem Landrechtsfuß 1535 a jetzt schon zustehendes Recht erhalten.

Was die Bemerkung des Freiherrn v. Rüd t über die besondern Verhältnisse der adeligen Familien und deren Familienstatuten betreffe, so verstehe es sich von selbst, daß, wo solche Verträge bestehen, das Gesetz nicht angewendet werden könne.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Das Landrecht möge hier weniger oder mehr bestimmen, als das neu vorgeschlagene Gesetz, so behaupte er doch, daß die vorgeschlagene neue Bestimmung der Idee des Stammgutes, so wie der bisherigen Observanz widerstreite. Auch müsse er die Frage wiederholen, wie es zu halten sei, wenn Lehen und Stammgut vermischt vorhanden gefunden werde?

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Es handle sich hier nicht von Lehen, sondern von Stammgütern. Was die Lehen betreffe, so gehe es lediglich nach den Grundsätzen des Lehenedictes.

Frhr. v. Zobel: Er unterstütze den Theil des Antrages des Frhrn. v. Rüd t, wodurch vorgeschlagen werde, statt der Hälfte der Revenüen des Stammgutes, welche von der Wittve angesprochen werden könnte, das Drittheil anzunehmen, weil es allerdings Fälle gebe, wo die Rente des Stammgutes und die Rente des Lehen nicht unterschieden werden könne, und somit Veranlassung zu Streitigkeiten entstünde. Im Uebrigen habe er die Ansicht, daß durch die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung der Hälfte das Stammgut nicht mehr belastet werde, als nach der bisherigen Gesetzgebung.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Die gegen den

neuen Gesetzesvorschlag erhobene Schwierigkeit hinsichtlich der Belastung des Stammgutes streite ebenfalls gegen das alte Gesetz. Nach dem bisher bestehenden Gesetz habe die Frau das Recht, eine dem eingebrachten Vermögen gleichkommende Rente zu beziehen; nach dem gegenwärtigen Gesetze aber soll ihr nur diese Rente als Wittthum gesichert bleiben, wenn dasjenige, was ihr vermöge der Fahrnißgemeinschaft nach dem Landrechtsfak 745 a zur Nutznießung zugewiesen ist, nicht schon so viel als diese Rente betrage.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Er erlaube sich gleichfalls der hohen Kammer seine Ansicht zu äußern. Die hier zur Sprache gebrachte Abänderung sei nicht von der Regierung, sondern von der hohen Kammer ausgegangen. Auch er theile in einiger Hinsicht das Bedenken, welches der Frhr. v. Rüd t über die Fassung des Zusatzes ausgesprochen habe.

Reg. Com. Staatsrath v. G u l a t (den Redner unterbrechend): Ich sehe mich veranlaßt zu bemerken, daß die Regierungscommission ihre Zustimmung zu der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des Artikels 2. erteilt habe, und daß eine hievon abweichende Ansicht nur eine persönliche sei.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler (in seiner Rede fortfahrend): Seine Bemerkung sollte nur das Resultat, das in dem Gesetzentwurfe liege, unterstützen. Es käme nämlich darauf an, zu bestimmen, welche Lasten der Stammgutsbesitzer zu übernehmen habe, in dem Fall, daß eine Frau in Gefahr ist, ihre Existenz gefährdet zu sehen. Die Commission der hohen Kammer habe sich dafür bestimmt, daß, wenn der Betrag der Nutznießung die ihr in dem Landrechtsfak 1535 a zugeordneten Vortheile nicht erreiche, das Abgehende aus dem Ertrage

des Stammgutes ersetzt werde; jedoch sollte diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen Stammgutsrente nicht überschreiten. Sie habe also ein Drittheil, wie es bisher in dem Lehenedictie für die Sustentation der Wittwe bestimmt war, auf die Hälfte gesetzt, und dadurch dem Stammgut eine größere Belastung, als die bisherige, auferlegt. Es sei jedoch zu erwägen, daß der Adel alle Ursache habe, hierin eine größere Billigkeit eintreten zu lassen, weil er dadurch in den Fall käme, seine eigenen Verhältnisse zu verbessern, indem er für den Vortheil, den er durch die Heirath mit vermöglichen Töchtern erhalte, bessere Hoffnungen auf künftigen Ersatz gewähre. Wollte man auf den Vorschlag des Frhrn. v. Rüd t eingehen, so würde man dahin gelangen, daß der Satz 577 c p, der hinsichtlich der Stammgüter nur für die ausgeschlossenen Söhne und Töchter gegeben ist, auch auf die Wittwen auszu- dehnen sei. Es würde also die hohe Kammer zwischen einem Drittheil, wie es im Gesetze besteht, und der Hälfte zu wählen haben. Die Wahl für den Zugriff auf die Hälfte aber würde sich durch die eben bemerkten Vortheile bestimmen.

Frhr. v. Zobel: Der Landrechtsatz 1535. habe ihn überzeugt, daß aus dem Vorschlage der Commission keine neuen Beschwerden für die Stammgutsbesitzer hervorgehen. Er unterstütze jedoch wiederholt den Antrag des Frhrn. v. Rüd t in so weit, als der Betrag der Ergänzung auf ein Drittheil festgesetzt werde, weil, da ein Drittheil in dem Lehenedictie bestimmt sei, und das neue Gesetz die Hälfte festsetze, in vielen Fällen große Verwickelungen eintreten würden.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch Sie theilen diese zuletzt ausgesprochene Bedenk-

lichkeit, indem die Mannichfaltigkeit der Lehen- und Stammgüter sehr viele Zweifel übrig ließe. Was die andern Bedenken und Einwürfe des Frhrn. v. Rüdts betreffe, so halten Sie sie, wenn auch nicht ganz zu verwerfen, doch von keinem praktischen Nutzen, indem solche Fälle gewiß äußerst selten vorkämen. Es möchte wohl ein Auskunftsmittel sein, die Hälfte und das Drittheil auf $\frac{5}{12}$ zu reduciren.

Frhr. v. Rüdts d. J.: Auch dadurch würden die Schwierigkeiten nicht gehoben sein, weil das Lehenedict etwas Anderes bestimme.

Frhr. v. Göler: Er glaube, daß dieses zuletzt geäußerte Bedenken erst bei der Discussion über den Art. 2. des Gesetzes zur Sprache gebracht werden könne.

Die Discussion über das Ganze des Gesetzes wurde hierauf geschlossen, und zur Berathung der einzelnen Artikel geschritten.

Zu Art. 1.

bemerkt Frhr. v. Wessenberg: In Hinsicht des 1. u. 3. Artikels habe er das Bedenken, daß dem Gesetze eine mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinende rückwirkende Kraft auf die bereits geschlossenen Ehen ertheilt werde. Der 3. Artikel räume zwar den Ehegatten die Befugniß ein, ihre Eheverhältnisse nachträglich festzusetzen. Zur Abschließung eines Vertrags werde aber die Zustimmung zweier Theile erfordert. Gesetzt nun, ein Ehegatte wolle einen solchen nachträglichen Vertrag, der andere aber nicht, so würde der verweigernde Theil bloß durch seine Weigerung der andern zur Gütergemeinschaft, welche das neue Gesetz vorschreibt, nöthigen. Er trage deswegen darauf an, daß der 1. Art. auf künftig abzuschließende Ehen beschränkt und der 3. Artikel ganz weggelassen werde.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Diese Gesetzes-
erläuterung sei dadurch herbeigeführt worden, weil das
frühere Gesetz selbst, wenigstens in Beziehung auf den
Adel, der kein Stammgut besitzt, zweifelhaft sei. Eine
nothwendige oder wenigstens sehr leicht denkbare Folge
hievon sei, daß ein Theil adeliger Eheleute, welche durch
unterlassene Errichtung eines Ehevertrages sich lediglich
dem Gesetz unterwarfen, in der ehelichen Gütergemein-
schaft zu leben glaubten, während andere, die das zwei-
felhafte Gesetz anders auslegten, ihre Ehen auf die
Grundsätze der Nichtgemeinschaft geschlossen glaubten.
Dieser zweifelhafte Zustand müsse nicht bloß für die Zu-
kunft, sondern auch für die Vergangenheit aufgehoben
werden.

Frhr. v. Bessenberg: Ohne daß sein vorhin aus-
gesprochener Zweifel gehoben sei, müsse er noch ferner
bemerken, daß durch das neue Gesetz die Sicherheit der
Gläubiger gefährdet werde. So lange die Nichtgüter-
gemeinschaft bei dem Adel, der Stammgüter besitze, all-
gemeine Regel gewesen sei, hätten die Gläubiger gewußt,
woran sie sich zu halten hätten; wenn nun auch die Gü-
tergemeinschaft gesetzlich zur Regel gemacht werde, so
bleibe es doch wahrscheinlich, daß auch künftig die meisten
aus diesem Stande durch Eheverträge die Gütergemein-
schaft ausschließen werden. Dann finde eine andere Regel
im Gesetz, eine andere in der Ausübung Statt. Wo
bliebe dann für die Gläubiger ein sicherer Leitstern?

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Abgesehen von den
durch den Herrn Regierungscommissär gegen den Redner
vor ihm angeführten Gründen glaube er auch, daß man
die Begriffe des Rückwirkens nicht zu weit ausdehnen
dürfe; wollte man so weit gehen, daß kein Gesetz, wo-
durch eine neue Rechtsregel für ein gewisses Verhältnis

aufgestellt wird, da Anwendung finden sollte, wo dieses Verhältniß schon besteht, z. B. kein Gesetz über eheliche Verhältnisse, wo die Ehe schon besteht: so dürfte die Gesetzgebung am Ende keinen Schritt mehr thun. Es sei aber eigentlich nur das eine rückwirkende Kraft im strengsten Sinne, wenn das neue Gesetz auf einen bereits eingetretenen Fall angewendet werde, z. B. eine bereits angefallene Erbschaft, oder die Ansprüche aus einer bereits aufgelösten Ehe; dies geschehe aber durch den vorliegenden Gesetzworschlag keineswegs. Etwas ganz Anderes sei es, wenn der Gesetzgeber allgemeine Bestimmungen gebe, wie dies auch beim Erscheinen des Landrechtes der Fall gewesen, wo bestimmt worden sei, daß die nicht durch einen Ehevertrag besonders regulirten Vermögensverhältnisse der Ehegatten nach einer allgemeinen Norm behandelt werden sollten. Für die Unbedenklichkeit der vorliegenden neuen Norm spreche überdies die Betrachtung, daß die Sache vorher zweifelhaft war; ferner die Betrachtung, daß der Anwendungsfall in Beziehung auf das Wittthum nur selten vorkommen könne, weil selbst die Familienstatuten meistens schon Bestimmungen darüber enthalten. Jedenfalls werde dann durch den 3. und 4. Artikel dafür gesorgt, indem den Ehegatten erlaubt werde, nachträgliche Verträge einzugehen.

Frhr. v. Wessenberg: Er finde kein Bedenken wegen der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nicht gehoben. Jedenfalls wünsche er einen Ausweg zu finden, da, wo die Abschließung eines nachträglichen Vertrages durch die Weigerung des einen Theiles gehindert und dadurch der andere zur Gütergemeinschaft gezwungen werde.

Geh. Rath Kirn: Er glaube, daß die Bemerkung des Frhrn. v. Wessenberg, so weit sie ein rechtliches Bedenken enthalte, durch unser Landrecht, also in einem

bereits bestehenden Gesetz über die Rückwirkung neuer Gesetze sich von selbst erledige. Im Landrechtsatz 2 b sei nämlich ausgesprochen:

„Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein, so lange es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.“

Das gegenwärtige Gesetz könne also ohne die Besorgniß wegen Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen eben so wie früher gegeben werden, und es äußere seine rückwirkende Kraft alsdann, wenn eine Ehe durch den Tod aufgelöst werde, bei welcher kein Ehevertrag errichtet worden sei, wenn nämlich auf diese Art der Fall entstehe, welcher die Folge erzeuge.

In factischer Hinsicht könnten aber freilich die geäußerten Bedenken und Nachtheile für einen der Ehegatten eintreten, weil der Ehevertrag die Zustimmung beider Ehegatten erfordere, und dieselben nicht gezwungen werden könnten, neue Eheverträge einzugehen. Hier sei aber durch die Gesetzgebung nicht zu helfen, so wenig als bei der Einführung unseres Landrechts für ähnliche Fälle in weit größerer Zahl vorgesorgt werden konnte.

Frhr. v. Wessenberg: Der 3. Artikel sage: „Den adeligen Eheleuten, welche seit der Einführung des Landrechts ic.“ Er habe aber durch seine Bemerkung darthun wollen, daß Fälle denkbar seien, wo ein Theil den andern bloß durch Verweigerung eines nachträglichen Vertrags zur bisher nicht bestandenen Gütergemeinschaft nöthigen könnte.

Der erste Artikel des Gesetzentwurfes wurde hierauf einstimmig angenommen.

Zu Art. 2.

bemerkte das hohe Präsidium, daß nun hier die Modification des Frhrn. v. Rüdts, den Beitrag der Ergänzung des Wittthums von der Hälfte auf ein Drittheil zu bestimmen, in Betracht kommen könne.

Frhr. v. Göler: Er sei mit dem Antrag der Commission vollkommen einverstanden, darin, daß durch diese neuen Bestimmungen keineswegs das bisher bestandene Gesetz über die Stammgüter abgeändert, sondern vielmehr eine Lücke darin ausgefüllt werde, welche der erste Commissionsbericht deutlich herausgehoben habe. Diese Lücke sei aber in so fern ausgefüllt worden, als die Bestimmung getroffen werde, daß der Genuß, der einer Ehefrau zugewiesen werden könne, nicht weiter als auf die Hälfte der Stammgutsrente ausgedehnt werden dürfe. Er erkenne dies als eine Vorsorge der Stammgutsrechte an; doch möchte er lieber diese Hälfte auf ein Drittheil herabgesetzt sehen. Denn man nehme den Fall an, ein Stammgutsbesitzer heirathe eine sehr reiche Frau, ohne einen Ehevertrag vorher abgeschlossen zu haben; so könnte es hier vorkommen, daß die Frau die Hälfte der ganzen Stammgutsrente zum Genuß erhalte; und nachdem auch der Nachfolger ein großes Vermögen seiner Frau durchgebracht habe, könnte der Fall eintreten, daß alsdann der Stammgutsbesitzer vielleicht auf längere Zeit nur ein Viertel der ganzen Stammgutsrente in Genuß erhalte, und auf diese Art das Stammgut seinem eigentlichen Zwecke auf längere Zeit entzogen werde. Es wäre also zu wünschen, daß das Genußrecht auf ein Drittheil herabgesetzt werde, auch deswegen, weil damit eine nähere Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Lehenedictes erzielt werde. Endlich sei es auch aus dem Grunde sehr zu wünschen, weil, wie der Frhr. v. Rüdts bemerkt

habe, die meisten Stammgüter mit Lehen verbunden seien, bei welchen die Ausscheidung sehr schwierig sei. Er trete daher dem ausgesprochenen Wunsche des Frhrn. v. Rüdts bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, wiederholen Sie Ihren vorher gemachten Vorschlag, statt der Hälfte in dem einen Fall und des Dritttheils in dem andern Fall, für beide Fälle ein mittleres Verhältniß und zwar $\frac{1}{2}$ festzusetzen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdts: Es handle sich hier nur von dem Gesetzworschlage und nicht von dem Lehenrechte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Verbesserungsvorschlägen, welche sich auf ein bisheriges und nicht erst zu erlassendes Gesetz bezögen, könne Folge gegeben werden, wenn die 3 Factoren der Gesetzgebung sie annehmlich fänden. Der gemachte Einwurf könne also nicht abhalten, in einem auch schon bestehenden Gesetze eine Verbesserung vorzuschlagen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Sie treten unbedingt dem Antrage der Commission bei, in der Ueberzeugung, daß dadurch der Billigkeit Genüge geleistet und die Rechte der Ehegatten gewahrt würden.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdts: Er glaube, daß man besonders auf die Gründe, von welchen die Commission bei ihren Ansichten geleitet wurde, Rücksicht nehmen sollte. Es handle sich davon, daß die Wittve eines Stammgutsberechtigten wenigstens nicht schlechter als andere behandelt werden könne. Der Fall, wo der in dem Gesetz bestimmte Zuschuß nöthig sei, wie überhaupt der Fall einer Ermangelung von Familien- und Eheverträgen, sei nicht häufig, er könne aber zuweilen be-

deutend, zuweilen unbedeutend sein. Deswegen schein
es nöthig, ein Maximum des Beitrages festzusetzen, und
dieses sei nicht ohne hinreichenden Grund auf die Hälfte
der genossenen Stammgutsrente bestimmt worden. Denn
wenn man den Fall gegenüber stelle, wo jenes Maximum
allein eintreten werde, so sei diese, wenn auch bedeu-
tende Entschädigung, doch nur eine verhältnismäßige.

In Beziehung auf die Herabsetzung dieses Maximum
nach dem Verhältnisse von Lehen und Stammgütern wolle
er nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn eigentliche
Stammgüter, d. h. allodiale Güter neben Lehen besessen
werden, aber als vereinigt Stammgut in einem und
demselben Stammgutsvertrag, der von der höchsten Be-
hörde sanctionirt werden müßte, aufgenommen seien,
hier eine Ausscheidung gar nicht einzutreten habe, sondern
die Last auf dem vereinigten Stammgut ruhe. Sei aber
ein separirtes Stammgut neben dem Lehengut und dieses
Letztere nicht in den Stammgutsvertrag aufgenommen,
so müsse sich die Theilnahme daran nach dem Lehenrechte
richten. Er glaube daher, es sei bei dem Antrag stehen
zu bleiben, die Stammgutsrente im höchsten Fall zur
Hälfte zu belasten.

Frhr. v. Falkenstein: Er stimme mit den Ansichten
des Redners vor ihm vollkommen überein, und erlaube
sich noch ferner zu bemerken, daß der für die Stamm-
gutsbesitzer angesprochene Vortheil, nur ein Drittel in
dem vorliegenden Falle abgeben zu müssen, ihm zu groß
erscheine, wenn man bedenke, daß überhaupt die Ein-
künfte des Stammguts nur dann in Anspruch genommen
werden, wenn die Wittve ihre gesetzlich zustehende Rente
nicht aus dem Allodialvermögen oder aus der eingebrachten
Ehesteuer erhalten könne. Nach den Grundsätzen der
Billigkeit und Gerechtigkeit dürften die Wittwen in diesem

Falle nicht verkürzt werden. Auch könne ja der Fall eintreten, daß die Einkünfte des Stammguts so gering wären, daß die in Anspruch zu nehmende Hälfte kaum hinreiche, die Wittwe vor Nahrungsforgen zu schützen. Aus diesen Gründen halte er es für das Angemessenste, bei der in Antrag gebrachten Hälfte stehen zu bleiben.

Staatsrath Frhr. v. Türkheim: Man müsse bei der ganzen Sache wohl bedenken, daß dem Stammgut durch den Gesetzesvorschlag keineswegs eine größere Last aufgebürdet werde, als bisher gesetzlich verordnet war. Er berufe sich auf die ganz richtige Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, daß diejenigen Mitglieder, welche glauben, das Stammgut könnte auf diese Weise zu sehr belastet werden, sich vielmehr damit beruhigen mögen, daß in jedem Falle diese Last nach dem künftigen Gesetz bedeutend erleichtert werde. Denn nach dem bisherigen Gesetz werde offenbar der Genuß einer Wittwe ganz unbedingt nach dem Satz 1535 a bestimmt, statt daß nach dem neuern Vorschlag das Stammgut nur in subsidium und bis auf die Hälfte seines Ertrags nach demselben Maßstabe beigezogen werde.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: Zwischen den Stammgütern und Lehengütern sei allerdings ein Unterschied zu machen. Ueber Letztere spreche das Gesetz nur von der Unterstützung der Frauen; auf den Ertrag des Stammguts aber gebe der Landrechtsatz 1535 a der Wittwe ein gesetzliches Recht auf die dort bestimmte Rente.

Frhr. v. Göler: Er gebe zu, daß durch das neue Gesetz allerdings keine weitere Belastung auferlegt werde, aber die verehrten Mitglieder, welche gegen jene Ansicht gesprochen hätten, beriefen sich größtentheils darauf, daß die meisten Familien, welche Stammgut besitzen, durch

die Stammguts- oder Eheverträge Vorsorge getroffen hätten. Man werde aber auch ihm zugeben, daß, wenn schon durch die Eheverträge oder Stammgutsverträge gesorgt ist, gerade für diejenigen, welche keine Verträge abgeschlossen haben, im Gesetz Vorsorge getroffen werden müsse, weil man denselben nicht mit Unrecht des Leichtsinns beschuldigen könne. Er mache noch auf einen weitem Anstand aufmerksam, welcher ihm in der Lehre von den Stammgütern zu liegen scheine. Er berufe sich auf den Landrechtsatz 577 c d (der Redner verliest denselben.)

Es könne daher sehr leicht die Frage entstehen, ob solche Schulden, die ein Ehemann auf das Vermögen seiner Frau contrahirt, nicht als rechtmäßige Schulden zu betrachten seien; es könne dieser Umstand eine Minderung oder sogar Auflösung des Stammgutes selbst herbeiführen, wenn man eine zu große Belastung auf das Stammgut wälze.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd't: Weil man in der Regel annehmen könne, daß die Stammgutsbesitzer, welche keine Eheverträge abschließen, unter die Leichtsinigen gehören, und weil hier der größere Theil des Leichtsinns auf das weibliche Geschlecht zurückfalle, sei es allerdings nothwendig, daß zum Schutze desselben durch das Gesetz gesorgt werde. Was die Schulden betreffe, welche auf das Stammgut contrahirt werden können, so sei in den Bestimmungen des Landrechts ausdrücklich angegeben, welche Schulden auf das Stammgut übernommen werden können oder nicht, und welche Lasten versichert seien, so daß die Privatschulden nicht zweifelhaft sein könnten. Endlich müsse er noch darauf aufmerksam machen, daß es sich nur darum handle, das der Rente der Aussteuer gleichkommende Witthum zu sichern, keineswegs aber eine Rente, die dem Ertrag des ganzen Vermögens der

Ehefrau gleichkomme. Darüber aber, was als Aussteuer angesehen werden müsse, sei die Bestimmung des Landrechts ganz deutlich; es sei nämlich dasjenige, was in den ersten drei Monaten der Ehe an den Ehemann abgeliefert werde, wenn kein Ehevertrag die Aussteuer festgesetzt habe. Da befürchtet worden sei, daß der Ertrag von Stammgütern durch Schulden, Apanagen und Alimmente so viel aufgehen könne, daß neben einer Bewittung nichts oder sehr wenig für den Majoratsbesitzer übrig bliebe, so dürften sich die verschiedenen Ansichten durch folgenden Verbesserungsvorschlag ausgleichen lassen, wenn nämlich der letzte Satz des 2. Artikels so gefaßt würde: „Jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente, also nach Abzug der auf erfolgtes Ableben auf solche fallenden gesetzlichen oder vertragmäßigen Lasten nicht überschreiten.“ Er beabsichtige durch diesen Verbesserungsvorschlag, daß künftig in solchen Fällen die Kompetenzabgaben und die Zinsen der während der Ehe kontrahirten Stammschuld abgezogen werden müssen.

Staatsrath Fröhlich: Er könne diesen Vorschlag nicht unterstützen, weil er zu sehr in's Detail gehe, und wolle lieber bei dem Commissionsantrag stehen bleiben. Er bitte um Abstimmung.

Nachdem der Verbesserungsvorschlag des Geh. Rathes Fehr. v. Rüdts noch durch Se. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein-Werthheim unterstützt worden war, brachte das hohe Präsidium den früher gemachten Antrag des Freiherrn v. Rüdts d. J., darnach die vorgeschlagene Hälfte des Ertrags vom Stammgut auf ein Drittel herabgesetzt werden soll, zur Abstimmung, der jedoch durch Majorität der Stimmen verworfen ward. Es wurde darauf über den von dem Geh. Rathe Fehr. v. Rüdts gemachten

Verbesserungsvorschlag, abgestimmt, und derselbe durch Stimmenmehrheit angenommen.

Der 3. Artikel des Gesetzentwurfes wurde ohne weitere Discussion gutgeheißen.

Der Art. 4. wurde, jedoch mit Hinweglassung der Worte: „oder wenn ein Sterbefall früher eintritt“ angenommen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler macht noch auf einen Druckfehler aufmerksam, der sich in den Landrechtsatz 1535 a in Beziehung auf den Satz 745 a eingeschlichen habe, und den Staatsrath Brauer selbst in seinen Erläuterungen anerkenne, indem im Satze 1535 a lediglich der Satz 745 a allegirt sei, da doch zugleich der Satz 738 a hätte citirt werden sollen. Er halte es für schicklich, diesen Fehler zu verbessern, und einen Druckfehler nicht gleichsam zu perpetuiren.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat bemerkt hierauf, daß dieser Druckfehler so wie der Sinn des Gesetzes allgemein bekannt sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, Staatsrath Frhr. v. Türkheim, und Staatsrath Fröhlich stimmen der Bemerkung des Geh. Rathes v. Weiler im Allgemeinen bei, glauben jedoch, daß in dem vorliegenden Gesetze eine solche authentische nähere Erklärung nicht nöthig sei.

Es wurde hierauf über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt, und derselbe mit den in den einzelnen Artikeln vorgenommenen Abänderungen mit Ausnahme einer Stimme angenommen. Die Sitzung wurde darauf geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Sekretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.